

Vereinswechsel/Abmeldung

Der Vereinswechsel ist im [der Leichtathletik-Ordnung des ÖLV](#) geregelt. (Der dort angeführte Text ist verbindlich)

Es gilt:

Ein Wechsel des Startrechts ist vom neuen Verbandsverein über die ÖLV-Datenbank (ATHMIN) bei dem für diesen zuständigen LV zu beantragen. **Innerhalb von 12 Monaten ist nur ein Wechsel** des Startrechts zulässig.

Die Freigabe des Startrechts eines Athleten kann vom Athleten oder von einem Verbandsverein beim bisherigen Verein angefordert werden. Der Wechsel des Startrechts erfolgt nach Freigabe des bisherigen Vereins durch Eintragung des MuO des zuständigen LV in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) mit dem Datum der Wirksamkeit. Die **Abmeldung eines Athleten durch den Verein** in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) ist gleichzusetzen mit einer **uneingeschränkten Freigabe** und kann vom bisherigen **Verein jederzeit selbständig** durchgeführt werden.

(3) Hat der Athlet in den letzten 18 Monaten an keiner Veranstaltung gemäß § 8 für den Verein teilgenommen, kann die Freigabe nicht verweigert werden. Im Übrigen kann die **Freigabe außerhalb des Zeitraums 1. Oktober bis 30. November des laufenden Jahres ohne Angabe von Gründen verweigert** werden. Innerhalb dieses Zeitraums kann eine Freigabe nur dann verweigert werden, wenn der Athlet in den letzten 18 Monaten für den Verein an Veranstaltungen teilgenommen hat, und solange Mitgliedsbeitragsrückstände oder sonstige Forderungen bis EUR 1.000,00 aus einem privatrechtlichen Vertrag bestehen, soweit diese nicht durch eine geforderte Ausbildungsentschädigung nach lit. c abgedeckt sind oder

* ausgeliehene Gegenstände, die Eigentum des Vereins oder des LV sind, nicht zurückgegeben oder ersetzt wurden oder

* eine vom Verein geforderte Ausbildungsentschädigung (ohne Nachweis des tatsächlichen Aufwandes) von je maximal EUR 700,00 für das vergangene und das laufende Kalenderjahr nicht bezahlt wurde, soweit der Athlet im jeweiligen Kalenderjahr in einem ÖLV-Meisterschafts-Bewerb (ausgenommen Staffelleistungen) in einer ÖLV-Bestenliste unter den besten 10 ist. Die Ausbildungsentschädigung kann um maximal EUR 350,00 im jeweiligen Jahr bei einer Platzierung unter den besten 3 erhöht werden. Bei Athleten der Altersklasse U14 und jünger kann keine Ausbildungsentschädigung ohne Nachweis des tatsächlichen Aufwandes gefordert werden.

Für einen Vereinswechsel innerhalb des STLV gibt es nach den Statuten des STLV keine Ausbildungsentschädigung!

* Der bisherige Verein hat die Freigabe oder die Freigabeverweigerung in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) einzutragen.

* Erfolgt **binnen 4 Wochen** nach Freigabebeanforderung **keine Entscheidung** des bisherigen Vereines, ist nach Ablauf dieser Frist von einer **Freigabe auszugehen**. Diesfalls ist innerhalb von 14 Tagen bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen der Wechsel des Startrechts durch den M&O des (neuen) zuständigen LV in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) einzutragen. Im Falle einer Freigabeverweigerung des Vereins hat der MuO des (bisherigen) LV binnen 14 Tagen über die Freigabe zu entscheiden und die Entscheidung in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) einzutragen sowie dem Athleten und den beteiligten Vereinen schriftlich zuzustellen. Mangels fristgerechter Erledigung durch den MuO des zuständigen LV geht die Zuständigkeit auf den MuO des ÖLV über.

- * **Frühestens 4 Wochen** nach Freigabebeanforderung kann ein **neues Startrecht** erteilt werden (ausgenommen 1. Oktober bis 30. November).

- * Wenn der bisherige Verein (oder dessen Leichtathletik-Abteilung) aufgelöst wird oder aus dem Landesverband austritt oder von diesem ausgeschlossen wird, sind alle Athleten automatisch mit Wirksamkeit der Auflösung bzw. des Austritts bzw. des Ausschlusses freigegeben. In diesem Fall kann ein neues Startrecht sofort erteilt werden.

- * Der betroffene Athlet, der bisherige und der neue Verein, sowie im Falle eines länder-übergreifenden Wechsels der für den neuen Verein zuständige LV haben das Recht, gegen die Entscheidung des LV eine Berufung an den Rechtsausschuss des bisherigen LV zu erheben. Die Berufung hat die Entscheidung zu bezeichnen, gegen die sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag sowie das tatsächliche Vorbringen und die Beweismittel, durch welche die Wahrheit der Berufungsgründe erwiesen werden kann, zu enthalten. Die Berufung ist schriftlich binnen 14 Tagen beim (bisherigen) LV einzubringen. Die Frist beginnt für jede Partei mit der an sie erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung.

- * Der neue LV ist an die Entscheidung des bisherigen LV gebunden.

- * Über eine Berufung gegen eine Entscheidung des LV über den Wechsel des Startrechts entscheidet der zuständige LV-Rechtsausschuss (LVRA). Die Entscheidung erfolgt in zweiter und letzter Instanz, wenn nicht verschiedene LV von der Entscheidung betroffen sind. Sind verschiedene LV von der Entscheidung betroffen, ist eine Revision binnen 4 Wochen gegen die Berufungsentscheidung des LVRA an den Rechtsausschuss des ÖLV zulässig. Für die Revision gelten die Bestimmungen über die Berufung sinngemäß. Nicht fristgerecht eingebrachte oder unbegründete Berufungen sind vom LVRA ohne vorhergehende Verhandlung zurückzuweisen; im Übrigen hat der LVRA auf Antrag oder, wenn er dies für erforderlich hält, aus Eigenem eine (nicht öffentliche) mündliche Verhandlung durchzuführen. Der LV hat den übrigen Parteien die Berufung samt beigeschlossener Beweismittel in Kopie zu übermitteln und Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, 14 Tage nicht übersteigender Frist vom Inhalt der Berufung Kenntnis zu nehmen und sich dazu schriftlich zu äußern. Der Athlet, der bisherige und der neue Verein, sowie der oder die betroffenen LV haben im Berufungsverfahren Parteistellung. Der Akt ist dem LVRA nach Ablauf der Frist mit den eingelangten Äußerungen und einer eigenen Gegenäußerung vom LV binnen weiterer 14 Tage vorzulegen.

- * Beide Instanzen sind berechtigt, in der Sache selbst zu entscheiden und bei außergewöhnlichen Umständen auch die Ausbildungsentschädigung entsprechend zu reduzieren. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob und gegebenenfalls inwieweit beim bisherigen Verein ein ständiger Betreuer vorhanden war, die Möglichkeit eines geregelten Trainings gegeben war, dem Athleten die Teilnahme an Meisterschaften ermöglicht wurde und diese Umstände fortauern